



4/SN-188/ME

RECHNUNGSHOF
3, DAMPFSCIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240
Tel. (0 22 2) 711 71/0 oder

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a
DVR: 0064025
Telefax 712 94 25

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.

ZI 3152-01/92

An das

Präsidium des
Nationalrates

Parlamentsgebäude
1017 WIEN

Betrifft: Entwurf einer Novelle zum Verwaltungsgerichts-
hofgesetz 1985; Begutachtung - Stellungnahme
Schr des BKA vom 30. Juni 1992,
GZ 601.457/2-V/1/92

| | |
|---------------|---------------|
| GESETZENTWURF | |
| 84-GE/1992 | |
| Datum: | 31. AUG. 1992 |
| Verteilt: | 1. Sep. 1992 |

J. Mwanuzer

Der Rechnungshof beehrt sich, 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum gegenständlichen Gesetzesentwurf zu überreichen.

Anlage

26. August 1992

Der Präsident:

F i e d l e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
Wank

**RECHNUNGSHOF**

3, DAMPFSCIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240

Tel. (0 22 2) 711 71/0 oder

Klappe

Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a

DVR: 0064025

Telefax 712 94 25

An das

Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2
1014 WIENBitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.

Z1 3152-01/92

Betrifft: Entwurf einer Novelle zum Verwaltungsgerichts-
hofgesetz 1985; Begutachtung - Stellungnahme

Schr des BKA vom 30. Juni 1992,
GZ 601.457/2-V/1/92

Gegen den im Gegenstand angeführten Gesetzesentwurf bestehen aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle keine Einwände.

Um jedoch ein allfälliges Auseinanderfallen der Fristen nach dem § 27 Abs 2 VwGG in der vorgeschlagenen Fassung einerseits und nach dem (ebenfalls im Entwurf vorliegenden) Bundesvergabegesetz andererseits hintanzuhalten, schlägt der Rechnungshof vor, im Abs 2 des § 27 VwGG auf die jeweilige Dauer der Frist nach dem Bundesvergabegesetz zu verweisen. § 27 Abs 2 VwGG könnte daher wie folgt lauten:

- (2) Entscheidet ein unabhängiger Verwaltungssenat im Nachprüfungsverfahren nach dem Bundesvergabegesetz, BGBl Nr/19..., nicht innerhalb der hierfür vorgesehenen Frist, so ist ab Ablauf dieser Frist eine Säumnisbeschwerde zulässig.

Im übrigen läßt der vorliegende Entwurf nicht zweifelsfrei erkennen, ob die im vorgeschlagenen § 27 Abs 1 letzter Satz angeordnete Fristerstreckung im Falle der Einholung eines Gutachtens des EFTA-Gerichtshofes auch bei den von den unabhängigen Verwaltungssenaten zu führenden Nachprüfungsverfahren nach dem Bundesvergabegesetz zum Tragen kommen soll.

RECHNUNGSHOF, ZI 3152-01/92

- 2 -

Von dieser Stellungnahme werden ue 25 Ausfertigungen dem Präsidium des Nationalrates und eine Ausfertigung dem Bundesminister für Föderalismus und Verwaltungsreform übermittelt.

26. August 1992

Der Präsident:

F i e d l e r

Für die Richtigkeit
der Aufzeichnung:
Herr